



www.skiclub-marbach.ch

STATUTEN

Club Sponsoring





www.skiclub-marbach.ch

Inhaltsverzeichnis

A.	NAME UND SITZ	3
B.	ZWECK UND ZIELE	3
C.	MITGLIEDSCHAFT	3
D.	ORGANISATION	4
E.	GENERALVERSAMMLUNG	4
F.	VORSTAND	5
G.	PFLICHTEN DES VORSTANDES	5
H.	RECHNUNGSREVISOREN	6
I.	SPEZIALKOMMISSIONEN	6
J.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6

Club Sponsoring





www.skiclub-marbach.ch

A. NAME UND SITZ

- Art. 1 Der Skiclub Marbach ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Marbach hat Sitz in Escholzmatt-Marbach.
- Art. 2 Der Skiclub Marbach gehört mit allen seinen Mitgliedern Swiss-Ski und dem Zentralschweizer Schneesportverband (ZSSV) und dem Luzerner Schneesportverband (LUSV) an. Der Skiclub Marbach ist diesen drei Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

B. ZWECK UND ZIELE

- Art. 3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiclubs Marbach sind folgende:
Förderung des Skisports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- 4.1 Vermittlung der Freude am Wintersport und Förderung der Kameradschaft.
 - 4.2 Unterstützung der wettkampfbegeisterten Clubmitglieder.
 - 4.3 Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs.

C. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der Club besteht aus:
- 5.1 A-, B- und C- Mitgliedern
 - 5.2 Ehrenmitgliedern
 - 5.3 Mitgliedern der Jugendorganisation JO
- Art. 6 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Marbach werden Personen ab 16 Jahren (Kalenderjahr) aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. A und B Mitglieder werden durch die Aufnahme in den Skiclub Marbach gleichzeitig Mitglieder von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV.
- Art. 7 A-,B-, und C-Mitglieder
Jedes Clubmitglied kann beim Eintritt frei zwischen A-,B- oder C- Mitgliedschaft wählen. Der Unterschied zwischen den Mitgliedschaften definiert sich im Jahresbeitrag und den Verbandsangeboten.
- Art. 8 Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Skiclub Marbach oder die allgemeine Förderung des Skisportes verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 9 Der Jugendorganisation JO können Kinder und Jugendliche angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Verbandsbeiträge, sind aber Mitglieder von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV.

Club Sponsoring





www.skiclub-marbach.ch

- Art. 10 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Art. 11 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung vom Club ausgeschlossen werden.
- Art. 12 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. April schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 13 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclubs Marbach werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge der Ehrenmitglieder wie auch die Verbandsjahresbeiträge der Mitglieder werden vom Club bezahlt.

D. ORGANISATION

- Art. 14 Die Organe des Clubs sind:
- 14.1 Die Generalversammlung
 - 14.2 Der Vorstand
 - 14.3 Die Rechnungsrevisoren
 - 14.4 Die Spezialkommissionen

E. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Die Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung.
- Art. 16 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an ausserordentlichen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 17 Wahlen und Abstimmungen werden offen ausgetragen, sofern nicht geheime Durchführungen verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedes anwesende Clubmitglied ist stimmberechtigt.
- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 18.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 18.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern

Club Sponsoring





www.skiclub-marbach.ch

- 18.3 Genehmigung der Jahresberichte
- 18.4 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- 18.5 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- 18.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 18.7 Beschlussfassung über eingereichte Anträge

F. VORSTAND

Art. 19 Der Vorstand des Skiclubs Marbach besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Folgende Funktionen sind fest zugeteilt:

- 19.1 Präsident
- 19.2 Vizepräsident
- 19.3 Aktuar
- 19.4 Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Der Vorstand führt den Skiclub Marbach. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 21 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten unter schriftlicher Abgabe der Traktanden die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von acht Tagen verlangen.

Art. 22 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

G. PFLICHTEN DES VORSTANDES

Art. 23 Der Präsident leitet die Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein besitzen Präsident, Aktuar und Kassier.

Art. 24 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit. Der Vizepräsident kann eine oder zwei Funktionen im Vorstand ausführen mit Ausnahme der Art. 19.1, 19.3 und 19.4.

Art. 25 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 26 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, führt die Kontrolle der Mitgliederlisten, erhebt die Mitgliederbeiträge und hat an der ordentlichen Generalversammlung die

Club Sponsoring





www.skiclub-marbach.ch

Jahresrechnung vorzulegen. Er hat dieselbe vor der Generalversammlung durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen.

Art. 27 Weitere Vorstandsmitglieder verwalten die ihnen zugewiesenen Funktionen.

H. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 28 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und der Berichterstattung an die Generalversammlung.

I. SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 29 Der Vorstand kann Spezialkommissionen ernennen.

J. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 30 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Marbach haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Clubmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 31 Versicherungen jeglicher Art wie Unfall-, Haftpflicht- oder Diebstahlversicherung sind Sache der Mitglieder.

Art. 32 Der Club wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder damit einverstanden sind. Ein eventuell verbliebenes Vereinsvermögen geht zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Escholzmatt-Marbach über, die es einem späteren innerhalb der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde und ist für die Förderung des Sportes im Gemeindegebiet zu verwenden.

Art. 33 Eine Statutenänderung kann nur mit Stimmmehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 34 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Skiclubs Marbach vom 08.06.2013 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft. Sie setzen die früheren Statuten vom 02.11.1968 ausser Kraft.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Präsident / Präsidentin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Marbach, 2. Dezember 2013
Skiclub Marbach LU

Präsidentin
Kathrin Zihlmann

Aktuarin
Margrit Wicki-Schärli

Club Sponsoring

